

Gebührentarif der IWB Industrielle Werke Basel betreffend Gas

Änderung vom 20. März 2017

Der Verwaltungsrat der IWB Industrielle Werke Basel

beschliesst:

I.

Gebührentarif der IWB Industrielle Werke Basel betreffend Gas ¹⁾ vom 6. September 2010 ²⁾ (Stand 1. Oktober 2016) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2

²⁾ Der Energiepreis besteht aus einem Einheitspreis pro bezogene Kilowattstunde und einem festen Grundpreis pro Zähler. Es gilt:

- a) **(geändert)** Einheitspreis = 21,15 Rp./kWh, zuzüglich der jeweils geltenden CO₂-Abgabe gemäss Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 23. Dezember 2011.

§ 2 Abs. 2

²⁾ Der Energiepreis besteht aus einem Einheitspreis pro bezogene Kilowattstunde und einem Grundpreis, der sich nach der Netzbelastung der angeschlossenen Apparate richtet. Es gilt:

- a) **(geändert)** Einheitspreis = 6,40 Rp./kWh, zuzüglich der jeweils geltenden CO₂-Abgabe gemäss Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 23. Dezember 2011.

§ 2^{bis} Abs. 1

¹⁾ Für die Lieferung und Abrechnung von Erdgas an Kundinnen und Kunden mit Kleinbezugstarif gemäss § 1 oder allgemeinem Gastarif gemäss § 2 gilt:

- b) **(geändert)** Die Benutzerinnen und Benutzer haben das Recht, die Lieferung von Erdgas ohne Biogasanteil zu beantragen (Wahlrecht). Ein entsprechender Antrag kann jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen für die folgende Abrechnungsperiode gestellt werden. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Übergangsbestimmung

Dieser Tarif sowie die Bestimmungen gemäss § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 sind beginnend mit der Abrechnungsperiode, die auf den Rechnungsmonat April 2017 folgt, anzuwenden.

V. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

Namens des Verwaltungsrats der IWB Industrielle Werke Basel
Michael Shipton, Präsident des Verwaltungsrats

Gebührentarif vom Regierungsrat genehmigt am 9. Mai 2017.

¹⁾ Vom Regierungsrat genehmigt am 26. 10. 2010.

²⁾ [SG 772.530](#)